



# § 4 GGBV Dauer der Schulungen

GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018



(1) Das den Anträgen auf Anerkennung im Rahmen der vorgeschriebenen Unterlagen beizufügende Schulungsprogramm samt Lehrplänen und Zeitplänen hat mindestens folgende Zeitansätze zu berücksichtigen (UE = Unterrichtseinheiten von rund 45 Minuten):

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Erstschulung für den allgemeinen Teil samt einem besonderen Teil         | 32<br>UE, |
| 2. Erstschulung für jeden weiteren besonderen Teil                          | 10<br>UE, |
| 3. Fortbildungsschulung für den allgemeinen Teil samt einem besonderen Teil | 16<br>UE, |
| 4. Fortbildungsschulung für jeden weiteren besonderen Teil                  | 5 UE.     |

(2) Schulungsprogrammen der Erstschulung für

1. auf eine der Ziffern des § 11 Abs. 3 eingeschränkte Prüfungen oder
2. Inhaber gültiger Gefahrgut-Lenkerbescheinigungen oder
3. mehrjährig in einer dem Gefahrgutbeauftragten vergleichbaren Funktion in Unternehmen gemäß § 11 Abs. 1 GGBG Tätige oder
4. Sachverständige gemäß § 26 GGBG oder
5. Inhaber von Bescheinigungen über eine einschlägige Ausbildung mittels Fernunterricht oder e-Learning

können gegenüber Abs. 1 auf jeweils bis zur Hälfte verkürzte Zeitansätze zugrunde gelegt werden.

(3) Verkürzungen auf Grund der einzelnen Ziffern des Abs. 2 dürfen nicht kumuliert werden.

(4) Ein Unterrichtstag darf höchstens 8 UE theoretischen Unterricht und nur die Zeit zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr umfassen.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)